

## **Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Gliederungsordnung**

### **§ 1 Geltung**

- (1) Grundlage der Gliederungsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Gliederungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gliederungsordnung regelt das Verfahren zur Gründung, Verwaltung, internen Zusammenarbeit und Auflösung von Gliederungen (nach § 3a der Satzung).

### **§ 2 Grundlagen**

- (1) Die Gliederungen organisieren sich auf Grundlage einer eigenen Satzung. Eine Musterfassung stellt der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Landesausschuss zur Verfügung.
- (2) Die Gliederungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind Gliederungsmitglieder (nach § 3a der Satzung) im Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Ein entsprechender Passus ist in den Satzungen der Gliederungen verankert.
- (3) Die Gliederungen entsenden jeweils Delegierte in die Landeskonzferenz und Mitglieder des Kreisvorstandes in den Landesausschuss. Nähere Regelungen treffen die Satzung und die Ordnungen von Landesgliederung und entsprechender Gliederung.
- (4) Weitere Regelungen, die über die bisherigen in dieser Ordnung, der Satzung und anderen Ordnungen des Vereins hinausgehen, legt der Landesausschuss fest.

### **§ 3 Gliederungsstruktur**

- (1) Gliederungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind in der Regel eigenständige Vereine. Sie haben ihren Sitz in Schleswig-Holstein. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist anzustreben, ebenso die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Gliederungen können auf Kreis- oder Stadtebene in Schleswig-Holstein, auf Grundlage der bestehenden Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Städten, existieren. Das Wirkungsgebiet ist in der Regel der entsprechende Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt. Das Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. bildet die Landesgliederung.
- (3) Die Verwendung der angepassten Mustersatzung für Gliederungen (nach § 2 Absatz 1) ist verpflichtend.

### **§ 4 Gliederungsgründung**

- (1) Eine Gliederung kann auf Kreis- oder Stadtebene gegründet werden, wenn mindestens sieben natürliche Personen zur Gründung bereit sind. Diese Personen müssen Direktmitglieder in der Landesgliederung oder einer anderen Gliederung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sein.

- (2) Der Landesvorstand beruft mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail die Gründungsversammlung ein. Dieser oder seine Beauftragten erscheinen bei der Versammlung und leiten sie nach den geltenden Bestimmungen von Satzung und den Ordnungen der Landesgliederung.
- (3) Nach der Gründung und der Kreisvorstandswahl berät der Landesvorstand die Gliederung in allen Fragen. Außerdem steht der Landesausschuss für den Austausch zur Verfügung.

## **§ 5 Gliederungsverwaltung**

- (1) Gliederungen arbeiten in der Regel eigenständig im Rahmen ihrer Satzungsaufgaben und den Grundsätzen der Landesgliederung. Kooperationen mit anderen Gliederungen sind möglich.
- (2) Die Satzung und Ordnungen der Gliederungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes. Bei Nichterteilung der Genehmigung sind die gefassten Beschlüsse nichtig. Ebenso können Beschlüsse einer Kreiskonferenz oder eines Kreisvorstandes einer Gliederung, die keine Inhalte nach Satz 1 behandeln, nachträglich durch den Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.
- (3) Gliederungen erkennen das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die Landesgliederung an. Die zur Prüfung berechnigte Landesgliederung oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Gliederung nehmen; Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Dem Landesvorstand sind Niederschriften von Gremiumssitzungen der Gliederung regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Direktmitglieder der Landesgliederung wechseln ihre Direktmitgliedschaft zu einer Gliederung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V., wenn eine solche am Wohnort oder auf Kreis- oder Stadtebene gegründet wird. Für Fördermitglieder kann nach vorheriger Absprache ebenso verfahren werden. Satz 1 gilt entsprechend auch für Anschlussmitglieder der Landesgliederung. Ehrenmitglieder verbleiben bei der Gliederung, die ihnen die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Hat das Ehrenmitglied eine weitere ordentliche Vereinsmitgliedschaft, ist für diese entsprechend der Sätze 1 bis 3 zu verfahren. Die Ehrenmitgliedschaft ist die einzige Vereinsmitgliedschaft, die gegebenenfalls zusätzlich (zu einer ordentlichen Vereinsmitgliedschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 der Satzung) verliehen und in der Vereinsverwaltung verzeichnet wird; ansonsten ist keine Doppelmitgliedschaft im Verein möglich.
- (5) Eine Datenübermittlung zwischen den Gliederungen und der Landesgliederung findet intern zur Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder und zur Verfolgung der Vereinsziele im Rahmen der geltenden Datenschutzrichtlinie statt.
- (6) Wenn im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaftsverschiebung nach Absatz 4 einem Vereinsmitglied mehrere Gliederungen zur Verfügung stehen, weil es die Aufnahmebedingungen mehrerer Gliederungen erfüllt, so hat es ein freies Wahlrecht, zu welcher Gliederung es seine Vereinsmitgliedschaft wechselt.

## **§ 6 Gliederungsauflösung**

- (1) Eine Gliederung auf Kreis- oder Stadtebene kann aufgelöst werden, wenn den geltenden Bestimmungen ihrer Satzung und Ordnungen entsprechend eine Auflösung von der Kreiskonferenz beschlossen wurde. Der Landesvorstand ist von der Auflösungsabsicht mindestens zwei Monate vor der geplanten Kreiskonferenz zur Auflösung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wurde eine Gliederung aufgelöst, so kann später keine Gliederung mit demselben Namen im selben Landkreis beziehungsweise in derselben kreisfreien Stadt gegründet werden. In diesem Falle sind Gliederungen auf Ortsebene mit größerem Wirkungsgebiet möglich. Einzelheiten für diesen Fall legt der Landesausschuss fest.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gliederungsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Landesausschuss in Kraft. Sie kann vom Landesausschuss unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.
- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 10. Landesvorstandssitzung (2016 – 2018) am 1. Oktober 2018.

Geändert auf der 2. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 8. Dezember 2018.

Geändert auf der 12. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 7. November 2019.

Geändert auf der 10. Landesvorstandssitzung (2020 – 2022) am 12. September 2021.